

**Satzung über die Deckung des Beitrages
an den Niersverband vom 21. Dezember 2007
in der Fassung der Änderung vom 22. Dezember 2008,
18. Dezember 2009, 17. Dezember 2010, 21. Dezember 2011,
12. Dezember 2012, 10. Dezember 2013, 11. Dezember 2014,
18. Dezember 2015, 15. Dezember 2016, 15. Dezember 2017,
14. Dezember 2018, 12. Dezember 2019 und 18. Dezember 2020
21. Dezember 2022 und 15. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 4 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung - GO Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380, 392) und § 2 der Satzung der Stadt Goch über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb der Stadt Goch“ vom 20.12.2006 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes der Stadt Goch -AöR- am 04. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Niersverband erfüllt in dem Teilgebiet der Stadt Goch, das in seinem Verbandsgebiet liegt, die im § 5 seiner Satzung festgelegten Aufgaben für den Abwasserbetrieb der Stadt Goch -AöR-. Das Gebiet des Niersverbandes ergibt sich aus seiner Satzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Der Abwasserbetrieb der Stadt Goch -AöR- hat dem Niersverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

§ 2

Der Abwasserbetrieb der Stadt Goch -AöR- legt den Aufwand, der ihm durch Heranziehung zu Beiträgen des Niersverbandes entsteht, als Gebühren nach §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz um.

§ 3

(1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer in dem Teilgebiet der Stadt Goch, das zum Verbandsgebiet gehört. Zum Verbandsgebiet gehört der überwiegende Teil des Stadtgebietes Goch mit Ausnahme folgender Flächen:

- im Norden der Bereich nördlich des Tannenbuschs, bis einschließlich des Hauer Grenzweges und der Reidelstraße
- im Süden der Bereich der Hülmerheide
- im Westen der Bereich der Wolfskuilschen Heide einschließlich

des Sandstegs und der Kranenburger Straße ab Waldbeginn

Eine detaillierte Darstellung des Teilgebietes des Verbandsgebietes ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Finanzabteilung der Stadt Goch, Markt 2, 47574 Goch ausliegt.

(2) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften geltend entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für alle sonstige zum Besitz des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Abwasserbetrieb der Stadt Goch -AöR- innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes der Stadt Goch -AöR- das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Soweit die Gebührenpflichtigen selbst vom Niersverband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Beiträgen herangezogen werden, sind sie von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung befreit.

§ 4

(1) Der in § 1 Abs. 2 genannte Aufwand des Verbandes wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt.

(2) Bei Grundstücken, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird die Gebühr nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Bei Grundstücken, die über Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) entsorgt werden, wird die Gebühr nach der festgestellten Menge des abefahrenen Grubeninhalts berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

(3) Als Abwassermenge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Abwassermenge nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gelten die Kubikmeter abefahrenen Grubeninhalts zuzüglich etwa erforderlichen Spülwassers. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Kalenderjahre die zugrunde zu legende Wasser-

menge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

(4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 5 Abs. 2) geltend zu machen, der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 60 cbm/Jahr ausgeschlossen.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Abs. 3 und 4.

(6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Stadtwerke Goch GmbH stellt im Kalenderjahr 2007 den Abrechnungszeitraum um. Da die abgelesene Wassermenge abweichend von der Regelung des Satzes 1 im Kalenderjahr 2007 einen Zeitraum von 10 Monaten umfasst, wird die Wassermenge für die Berechnung der Gebühren für das Jahr 2008 wie folgt hochgerechnet:

Abgelesene Wassermenge 2007 / 10 Monate x 12 Monate = Abwassermenge.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Gebührenpflichtige, die das Frischwasser von der Stadtwerke Goch GmbH beziehen.

(7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb der Stadt Goch -AöR- berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung werden für jede auf dem Grundstück lebende Person 50 Kubikmeter Abwassermenge pro Jahr als der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt. Maßgebend sind die jeweils am 1. Dezember des den Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres auf den Grundstück ermittelten Personen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Abwasserbetrieb der Stadt Goch -AöR- unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(8) Bei Grundstücken, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar, Waldflächen werden mit 50 % der Gesamtfläche in Ansatz gebracht.

§ 5

(1) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 2 entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(3) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 2 endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Bei Grundstücken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

§ 6

(1) Die Höhe der Gebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2024 jährlich 2,08 € je cbm Wasser. Die Höhe der Gebühr für abflusslose Gruben beträgt 2,08 € je cbm Abfuhrmenge und für Kleinklärwerke 2,08 € je cbm Abfuhrmenge.

(2) Der nicht durch die Gebühren nach § 4 Abs. 2 gedeckte Niersverbandsbeitrag wird nach der Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar, umgelegt. Die Höhe der Gebühr beträgt ab 1. Januar 2024 31,77 € je Hektar.

(3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die amtlich ermittelten Grundstücksgrößen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 8

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21.12.1976 (GV. NW S. 438 / SGV. NW 2010) und der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweiligen Fas-

sung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW vom 23.07.1957 (GV. NW S. 216/SGV. NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9

Die Änderung zu dieser Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.